



Einwohnergemeinde
Obermumpf

Entsorgungs- reglement

Ausgabe 1993

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Rückgaben	4
§ 4 Information	4
§ 5 Organisation	5
§ 6 Unterstützung Sammelstellen	5
§ 7 Benützungspflicht	5
§ 8 Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 9 Verbrennen	6
§ 10 Kanalisation	6
§ 11 Kompostierung	6
II. Kehrrichtabfahren	
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
§ 12 Bediente Strassen	6
§ 13 Bereitstellung	7
b) <u>Kehrrichtabfuhr</u>	
§ 14 Organisation	7
§ 15 Umfang	7
§ 16 Bereitstellungsart	8
c) <u>Sperrgut</u>	
§ 17 Umfang	8
§ 18 Organisation	9
d) <u>Spezialabfahren</u>	
§ 19 Umfang und Organisation	9
§ 20 Kühlgeräte, Klimaanlage, Wärmepumpen	9
e) <u>Häckseldienst</u>	
§ 21 Umfang und Organisation	9
III. Sammelstellen	
a) <u>Kommunale Sammelstelle</u>	
§ 22 Benützung	10
§ 23 Arten	10
§ 24 Altglas	10
§ 25 Weissblech	10
§ 26 Aluminium	11
§ 27 Metalle	11
§ 28 Altöl	11
§ 29 Tierkörper	11

<u>b) übrige Sammelstellen</u>	
§ 30 Batterien	11
§ 31 Pet	11
§ 32 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
IV. Finanzierung	
§ 33 Allgemeines	12
§ 34 Bemessungsgrundlagen	12
§ 35 Gebührenbezug	13
§ 36 Tarifierpassung	13
V. Schlussbestimmungen	
§ 37 Vollzug	13
§ 38 Haftung	13
§ 39 Kontrolle	13
§ 40 Rechtsschutz	14
§ 41 Rechtsmittel	14
§ 42 Vollstreckung	14
§ 43 Strafbestimmungen	14
§ 44 Inkrafttreten	14
<u>Anhang: Gebührentarif</u>	15

Die Einwohnergemeinde Obermumpf erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2. lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgendes

Entsorgungsreglement

I. Allgemeine Bedingungen

Zweck	§ 1 Dieses Reglement bezweckt eine Reduktion sowie eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung der Abfälle sowie der Altstoff-Wiederverwertung.
Geltungsbereich	§ 2 ¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen. ² Siedlungsabfälle sind Rohstoffe aus Haushalt, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. ³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Verursacher nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Rückgaben	§ 3 Ausgediente Gegenstände, Geräte, Verpackungen, etc. sollen für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückgegeben werden.
Information	§ 4 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch über Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung von Abfällen). Ferner orientiert der Gemeinderat über den Erfolg der getroffenen Massnahmen.

Organisation

§ 5

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Organisation und die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission oder bestimmten Person übertragen.

² Die Abfuhr des Hauskehrichts obliegt dem „Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal“ (GAOF), welchem die Gemeinde Obermumpf angehört. Dessen Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Obermumpf verbindlich.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Unterstützung
Sammelstellen

§ 6

¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

² Die Gemeinde errichtet und betreibt Sammelstellen für die Separierung von Siedlungsabfällen (vgl. III. Sammelstellen).

Benützungspflicht

§ 7

¹ Im Rahmen des Kehrichtreglement des GAOF müssen Abfälle dem von diesem Verband Beauftragten übergeben werden.

² Von obiger Abfuhrpflicht ausgenommen sind Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle, welche ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn privat kompostiert werden können.

³ Der Gemeinderat kann Gewerbebetriebe für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 16 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen verpflichten.

Öffentliche
Abfallkörbe

§ 8

¹ Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und das regelmässige Leeren von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, auch Dritte mit Publikumsverkehr können dazu verpflichtet werden.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für Haushaltabfälle oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen	<p>§ 9</p> <p>¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.</p> <p>² Ausgenommen sind Papier und unbehandeltes Holz, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere übermässige Immissionen verbrannt werden können.</p>
Kanalisation	<p>§ 10</p> <p>Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.</p>
Kompostierung	<p>§ 11</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle müssen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.</p> <p>² Für die Grünabfälle kann die Gemeinde eine Kompostieranlage errichten und betreiben oder einem Unternehmen übertragen. Die Gemeinde fördert durch Beratung die private Kompostierung.</p> <p>³ Hauseigentümer müssen, auf Begehren der Mehrheit der Mieter, einen Kompostierplatz bereitstellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.</p> <p>⁴ Bei Wohnbauten empfiehlt der Gemeinderat einen Kompostierplatz.</p>

II. Kehrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen	<p>§ 12</p> <p>¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, sofern sie gut befahrbar sind.</p> <p>² Bei vorübergehenden nicht befahrbaren Strassen organisiert der Gemeinderat, dass die Abfälle rechtzeitig am nächsten Sammelplatz bereitgestellt werden können.</p> <p>³ An den Abfuhrouten müssen Bäume und Sträucher so zurückgeschnitten werden, dass das Abfuhrfahrzeug nicht behindert wird.</p>
-------------------	---

- ⁴ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren können werden
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abfallort gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 13

Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
- ² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abfallort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Siedlungen oder Ortsteile.
- ³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Organisation

- ¹ Die Kehrichtabfuhr findet einmal wöchentlich statt.
- ² Der Abfuhrtag wird veröffentlicht.
- ³ Fällt ein Abfuhrtag mit einem Feiertag zusammen, wird die Abfuhr am darauffolgenden Werktag nachgeholt.

§ 15

Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen.
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive und umweltgefährdende Stoffe.
 - Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine.
 - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976).

- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 29).
- Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben, Lackresten, Leuchtstoffröhren sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969.
- Gebrauchsfähige Textilien.
- Computer, Fernseher.
- Medikamente, Quecksilber.

§ 16

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sind Normcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind darin in offiziell zugelassenen Kehrriechtsäcken abgepackt zu deponieren.

³ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Eigentümer anzuschreiben.

⁴ Presswürfel sind nicht erlaubt.

⁵ Kleinsperrgut bis höchstens 1,2 m Länge, einem Querschnitt von 50 x 50 cm und höchstens 25 kg Gewicht ist in festverschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren müssen ausgeschlossen werden.

c) Sperrgut

§ 17

Umfang

Als Sperrgut gelten:

¹ Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (vgl. § 16 Abs. 5), dürfen nicht der regulären Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der separaten Sperrgutabfuhr mitzugeben.

² Gartenabfälle sowie industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Organisation **§ 18**
Die Gemeinde organisiert die Sperrgutabfuhr. Die Abfuhrdaten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sperrgüter müssen an gut sichtbarer Stelle mit der offiziellen Sperrgut-Gebührenmarke versehen werden.

d) Spezialabfahren

Umfang und Organisation **§ 19**
Abfahren von Altpapier werden 2 – 3 Mal jährlich durchgeführt. Der Gemeinderat kann diese Abfuhr privaten Organisationen oder der Schule übertragen.

Kühlgeräte
Klimaanlagen
Wärmepumpen **§ 20**
¹ Kühlgeräte, Klimaanlage und Wärmepumpen müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung zugeführt oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.
² Eine Entsorgung via Alteisenmulde ist untersagt.

e) Häckseldienst

Umfang und Organisation **§ 21**
¹ Die Gemeinde organisiert jährlich 2 – 3 Mal einen Häckseldienst für Gartenabfälle, Hecken- und Baumschnitt.
² Die Daten und die Modalitäten werden jeweils rechtzeitig publiziert.
³ Der Gemeinderat ist berechtigt, anfallende Kosten zu verrechnen.
⁴ Gemeindeeigenes Häckselgut kann nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

Benützung	<p>§ 22 Die Benützung der Sammelstellen ist zeitlich begrenzt. Der Gemeinderat regelt die Annahmezeiten.</p>
Arten	<p>§ 23 ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden: - Glas (grün, weiss, braun) - Weissblech - Aluminium - Altöle (Speise- und Motorenöl) - Metalle - Tierkadaver</p> <p>² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>³ Die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.</p> <p>⁴ Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten. Er behält sich vor, a) bei mangelnder Ordnung die Sammelstellen einzuzäunen und beschränkte Annahmezeiten einzuführen; b) das Sammelstellenangebot nötigenfalls abzuändern.</p>
Altglas	<p>§ 24 ¹ Das Altglas ist nach Farben getrennt und gereinigt zu entsorgen.</p> <p>² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.</p>
Weissblech	<p>§ 25 ¹ Büchsen aus Weissblech sind in die dafür vorgesehenen Container zu geben (magnetisch).</p> <p>² Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken. Die Papieretiketten müssen vorgängig entfernt werden.</p>

Aluminium	<p>§ 26</p> <p>¹ Gereinigte und von allen Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.</p> <p>² Kunststoff- und papierbeschichtete Verpackungen sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben. Das „Alu-Recycling“ – Signet ist zu beachten.</p>
Metalle	<p>§ 27</p> <p>Es können alle rein metallischen Gegenstände in die geeignete Sammelstelle abgegeben werden.</p>
Altöl	<p>§ 28</p> <p>¹ Altöle sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.</p> <p>² Öle aus Gewerbebetrieben dürfen nicht über diese Sammelstelle entsorgt werden.</p> <p>³ Lösungsmittel, Farben, Lacken und Verdünner sind nach § 32 zu entsorgen.</p>
Tierkörper	<p>§ 29</p> <p>Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind nach Absprache mit dem Gemeindearbeiter der Tiersammelstelle zu überführen.</p>

b) übrige Sammelstellen

Batterien	<p>§ 30</p> <p>Batterien müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986).</p>
Pet	<p>§ 31</p> <p>Petflaschen müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.</p>

Sonderabfälle und
andere gefährliche
Rückstände

§ 32

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

Allgemeines

§ 33

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Es wird angestrebt, mit diesen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und Einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals abzudecken (Kostendeckungsgrad 100%).

² Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind gebührenpflichtig. Spezialabfahren sowie die kommunalen Sammelstellen werden mit dem übrigen Aufwand durch die Sackgebühr finanziert (Ausnahme gemäss § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 dieses Reglements).

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder Öl- und Benzinabschneiderleerung tragen die Verursacher.

Bemessungs-
grundlagen

§ 34

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut, pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Gebührenbezug **§ 35**
¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken oder Spezialkehrichtsäcken und Containerplomben.
² Diese können bei den von den Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Tarifanpassung **§ 36**
¹ Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen, wenn die Erträge daraus nicht mit den Aufwendungen gemäss § 33 Abs. 1 übereinstimmen.
² Für die Aufwendungen ist die Dienststelle „Abfallbeseitigung“ der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrechnung massgebend.
³ Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu erstellen und zu veröffentlichen.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug **§ 37**
Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Haftung **§ 38**
Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an Kehrrichtentsorgungsanlagen auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Kontrolle **§ 39**
Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Diese Massnahme dient der Überprüfung und Lenkung der getroffenen Massnahmen. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983.

- § 40**
 Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.
- § 41**
 Rechtsmittel Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglements sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.
- § 42**
 Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.
- § 43**
 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglements werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse von Fr. 200.00 geahndet. Die administrativen Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
² Vorgehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
³ Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten der Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
- § 44**
 Inkrafttreten ¹ Das Abfallreglement tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.
² Das Reglement über die Kehrriechtabfuhr und die Ablagerung von Abfallstoffen vom 01. Januar 1981 ist auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.



GEMEINDERAT OBERMUMPF

E. Frei
 Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier
 Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992.
 Änderungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2013.

ANHANG

Gebühren zum Entsorgungsreglement, gültig ab 01. Januar 2008

1. Marken

à 17 Liter	Fr.	1.20
à 35 Liter	Fr.	2.50
à 60 Liter	Fr.	4.20
à 110 Liter	Fr.	7.50
2. Gebührenmarke für Kleinsperrgut bis 25 kg	Fr.	6.50
3. Gebührenmarke für Sperrgut bis 50 kg	Fr.	13.00
4. Etiketten für 600- Liter Container	Fr.	37.00
5. Etiketten für 800- Liter Container	Fr.	47.00

Jeder Haushaltung wird ein Abfallkalender abgegeben.

Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 36 Abs. 1 und 3 dieses Reglements.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005:

Kehrichtgrundgebühr

Einpersonenhaushalt	Fr.	22.50
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	45.00
Gewerbebetriebe	Fr.	45.00

Anpassung der Gebühren (Gemeinderatsbeschluss Nr. 365 vom 06. Oktober 2009)



GEMEINDERAT OBERMUMPF

E. Frei
Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier
Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992.
Änderungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2013.